

Ortsgemeinde 5561 Untertauern



Abfuhrordnung

gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998

LGBl. Nr. 35/1999 i.d.g.F.

Abfuhrordnung

für die Ortsgemeinde Untertauern

gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 35/1999 i.d.g.F. und des § 2 Abs. 4 und §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002), BGBl. Nr. 102/2002 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2019, ergänzt durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.04.2025 hinsichtlich § 17, für die Ortsgemeinde Untertauern folgende

Abfuhrordnung

beschlossen.

I. ABSCHNITT

EINRICHTUNG DER ABFALLABFUHR

§ 1 Einrichtung der Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Siedlungsabfälle, sperrige Siedlungsabfälle und biogene Abfälle ein. Die Gemeinde ist für alle Siedlungsabfälle zuständig. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe wird einmal jährlich eine mobile Problemstoffsammlung in den Ortsteilen Untertauern und Obertauern durchgeführt.
- (3) Die Einsammlung und der Transport (Abfuhr) der Siedlungsabfälle, der sperrigen Siedlungsabfälle sowie der biogenen Abfälle erfolgt durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Gemeinde Untertauern.
- (4) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter, Wohnungseigentumsgemeinschaften oder Bauberechtigte.
- (5) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Siedlungsabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG § 11 und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.
- (6) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 5 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter etc.) mit einer gesonderten Erklärung (Beilage G der Abfuhrordnung der Gemeinde Untertauern) zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw. auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind. Wenn nicht ordnungsgemäß kompostiert oder biogener Abfall in die Restmülltonne entsorgt wird, hat die Gemeinde die Kompostierung zu untersagen und die Entsorgung des Bioabfalls über eine Biotonne vorzuschreiben. Die Kompostierung des biogenen Mülls begründet keinen Anspruch auf Minderung der Abfallwirtschaftsgebühr nach § 16.
- (7) Für die Abfuhr der getrennt gesammelten Siedlungsabfälle haben die Haushalte und Betriebe, Anstalten oder sonstige Arbeitsstätten selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der Gemeinde Untertauern von Sammeleinrichtungen für getrennt gesammelte Siedlungsabfälle können sonstige Abfälle dort abgegeben werden. Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle fallen nicht in den Pflichtbereich der Gemeinde. Dafür werden keine Gebühren, sondern Entsorgungsbeiträge eingehoben.
- (8) Die Gemeinde kann gewerbliche Gastronomiebetriebe, die derzeit ihren Bioabfall durch befugte gewerbliche Entsorgungsunternehmen zusammen mit Spültrank auf eigene Kosten entsorgen, von der Verpflichtung der Entsorgung der biogenen Abfälle im Wege der Gemeinde dann befreien, wenn im Sinne des
- (9) § 11 Abs. 2 S.AWG LGBl. 2006/19 derartige Mengen anfallen, dass die Entsorgung dieses Bioabfalles im Wege der Entsorgung häuslicher Abfälle durch die Gemeinde die Kosten für die übrigen Teilnehmer an der Abfallwirtschaftsgebühr auf Grund des überdimensional hohen Anteiles an Bioabfalls erheblich belasten würde.
- (10) Ungeachtet des § 1 Abs. 8 dieser Verordnung ist die Gemeinde berechtigt, für die Entsorgung des Spültrankes und der biogenen Abfälle der gewerblichen Gastronomiebetriebe gesonderte Dienstleistungen gegen dementsprechende Entgelte (im Sinne § 18 Abs. 1a S.AWG) anzubieten.

II. ABSCHNITT

ABFUHR DER GEMISCHTEN SIEDLUNGSABFÄLLE UND BIOGENEN ABFÄLLE

§ 2 Verpflichtung zur Siedlungsabfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde ist zur Abholung von Siedlungsabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, oder von den angeordneten Sammelstellen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme (§12 Abs. 3 S.AWG) vorliegt oder eine Abholung von den Liegenschaften entsprechend den Bestimmungen des § 8 Abfuhrordnung nicht erfolgt. Für die Erfassung der sperrigen Siedlungsabfälle gilt der III. Abschnitt.
- (2) Das **Abfuhrintervall für Siedlungsabfälle** und die Pflicht zur Bereitstellung darf **vier Wochen** nicht überschreiten.

§ 3 Abfuhr der Bioabfälle

- (1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Bioabfall-verordnung (LGBl. Nr. 37/1992 idGF.) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindegammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 6 und 8 fallen.
- (2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.
- (3) Das Abfuhrintervall und die Pflicht zur Bereitstellung der Biotonnen darf zwei Wochen nicht überschreiten.
- (4) Werden biogene Abfälle über die Restmülltonne entsorgt, hat die Gemeinde eine Biotonne gegen Kostenersatz auf dieser Liegenschaft aufzustellen.

§ 4 Siedlungs- / und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung

- (1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Siedlungsabfälle zu verwenden. Alle zur Abfuhr bereitgestellten Behälter müssen § 2 Abs. 1 der geltenden Sbg. Siedlungsabfallverordnung 2008 entsprechen. Nicht genormte Behälter müssen gegen Behälter ausgetauscht werden, die den gültigen EU-Richtlinien entsprechen. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

a) Siedlungsabfall:

- 120 l-Behälter nach ÖNORM EN 840-1
- 240 l-Behälter ÖNORM EN 840-1
- 770 l-Behälter nach ÖNORM EN 840-3
- 1100 l-Behälter nach ÖNORM EN 840
- Großraumcontainer bei Betrieben je nach Bedarf

b) Bioabfall:

- 120 l-Behälter nach ÖNORM EN 840-1 mit den Einsätzen von 40 l, 60 l oder 80 l
- 240 l-Behälter ÖNORM EN 840-1
- Großraumcontainer bei Betrieben je nach Bedarf

- (2) Reicht der Behälter bzw. die Behälter zur Aufnahme der Siedlungsabfälle bzw. Bioabfälle nicht aus, ist ein zusätzlicher Abfallbehälter aufzustellen.
- (3) Die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter für Siedlungsabfall und Bioabfall sind ausschließlich über die Gemeinde Untertauern, 5561 Untertauern zu beziehen.
- (4) Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten und zu reinigen.
- (5) Die Verwendung von Abfallverdichtern bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- (6) Wird das durchschnittliche Gewicht von 0,20 kg pro Liter Siedlungsabfall im Jahresschnitt überschritten, so wird eine Überprüfung des Inhaltes der Mülltonnen auf das Vorhandensein von Bauschutt, Bioabfall oder Sperrmüll durch einen Abfallberater angeordnet.

- (7) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Transponder (e-chips entsprechend der ÖNORM EN 840 zur Identifizierung und Verwiegung von Abfallgefäßen) angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.

§ 5 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im § 2 (2) und § 3 (3) der Abfuhrverordnung vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Siedlungsabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.
- (2) Kommt der Teilnehmer seiner Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Gemeinde auf Grundlage von Erfahrungswerten für den durchschnittlichen Bedarf oder auf Grund von tatsächlich vorliegenden Werten über den Anfall von Siedlungsabfall die Anzahl und Größe der aufzustellenden Behälter vorschreiben. Dabei ist der Durchschnittswert eines Beobachtungszeitraumes von einem Jahr heranzuziehen.
- (3) Bei Gastronomiebetrieben und Campingplätzen, die nur während einer Saison betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Die festgelegte Jahresgrundgebühr wird durch diese Einschränkung jedoch nicht berührt. Voraussetzung dafür ist, dass der Abfuhrzeitraum vom Teilnehmer mit der Gemeinde vor Betriebsöffnung (Saisonbeginn) schriftlich festgelegt wird
- (4) Grundsätzlich werden für jeden Teilnehmer der Siedlungsabfallabfuhr folgende Festlegungen getroffen:
 - bei Siedlungsabfallgefäßen mit weniger als 1100 Liter ist ein dem Bioabfallanfall entsprechendes Behältnis (Biotonne 120 Liter ev. mit Einsatz) vorzusehen.
 - bei Großraumtonnen 1100 Liter sind mindestens zwei 120 Liter Biotonnen pro Großraum-Restmülltonne vorzusehen.Eine gemeinsame Nutzung von Biotonnen ist zulässig. Dabei müssen sich die Teilnehmer in unmittelbarer nachbarschaftlicher Nähe befinden.
- (5) Die Feststellung des Gewichtes des biogenen Abfalls oder des Siedlungsabfalls in den Abfallgefäßen erfolgt durch Verwiegung und Identifizierung der Abfallgefäße an der Schüttung des Abfuhrfahrzeuges am jeweiligen Abholplatz einer Liegenschaft.
- (6) Bei Großraumcontainern kommen neben der Verrechnung des entsorgten Siedlungsabfalls nach Gewicht auch die Containermiete sowie die An- und Abfahrtskosten zur Verrechnung.

§ 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

- (1) Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, verletzungsgefährdende Abfälle (spitze und scharfe Gegenstände), getrennt gesammelte Siedlungsabfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden. Das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen und das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund ist verboten.
- (2) Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u. ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellungsplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellungsplätze sollen von Fenstern bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mindestens 5 m entfernt sein.
- (3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm- oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen

Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

§ 7 Bereitstellen der Abfallbehälter / Biotonnen zur Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter/Biotonnen sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr (am Vortag oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen.
- (2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Dasselbe gilt sinngemäß für Bioabfälle.
- (4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.
- (5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der (Bio)Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

§ 8 Anlieferung zu Sammelstellen

- (1) Wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind, kann die Gemeinde durch Bescheid festlegen, dass die gemischten Siedlungsabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle und biogenen Abfälle der Liegenschaft vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind. Ein solcher Bescheid ist von der Gemeinde aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung nicht mehr gegeben sind.
- (2) Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 7 sinngemäß.
- (3) Bei den im Anhang A aufgelisteten Liegenschaften erfolgt die Abfuhr der Siedlungsabfälle und biogenen Abfälle gem. § 10 Abs 5 S.AWG nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften der Teilnehmer, da diese Liegenschaften von den für die Abholung eingesetzten Fahrzeugen über die bestehenden Verkehrswege nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand erreichbar sind. Die Teilnehmer haben die bei ihnen anfallenden Siedlungsabfälle und biogenen Abfälle an den Sammelstellen zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 9 Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet in der Zeit von Mai bis November 14-tägig, jeweils am Freitag in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr. In der Zeit von Dezember bis April erfolgt die Abfuhr wöchentlich, jeweils am Freitag in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr.
- (2) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr jeweils am nachfolgenden Werktag.
- (3) Der Abfuhrplan wird für jedes Kalenderjahr neu erstellt und allen Haushalten im Gemeindegebiet zugestellt, sowie in den Gemeindennachrichten und auf der Internet-Homepage der Gemeinde Untertauern www.untertauern.at verlautbart.
- (4) Der Abfuhrtag kann durch Beschluss der Gemeindevertretung aus Gründen der Organisation auch auf einen anderen Wochentag verlegt werden, wenn dies im Sinne der regionalen Organisation der Müllabfuhr zweckdienlich ist.

§ 10 Haftungsausschluss

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr / Bioabfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr angeschlossenen Teilnehmer (§ 1 Abs. 4) ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

III. ABSCHNITT

ABFUHR UND SAMMLUNG VON SPERRIGEN SIEDLUNGSABFÄLLEN UND ALTSTOFFEN

§ 11 Abfuhr und Sammlung der sperrigen Siedlungsabfälle

- (1) Von der Gemeinde Untertauern wird jährlich zweimal ein gewerbliches Unternehmen mit der Sammlung der sperrigen Siedlungsabfälle beauftragt. Sperrige Siedlungsabfälle sind von den Teilnehmern zum bekannt gegebenen Termin bereitzustellen und erfolgt die Abholung von der Liegenschaft bzw. Sammelstelle.
- (2) Pro Kalenderjahr kann jeder Teilnehmer an der Siedlungsabfallabfuhr 1 m³ Sperrmüll unentgeltlich abgeben. Darüberhinausgehend abgegebene Mengen sind kostenpflichtig und werden verrechnet. Erfolgt die Abholung des Siedlungsabfalles aufgrund einer aufrechten Ausnahme (§12 Abs.3 S.AWG) nicht durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Gemeinde ist die gesamte abgegebene Menge an Sperrmüll kostenpflichtig.
- (3) Die Tarife hierfür werden jedes Jahr von der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 12 Abfuhr und Sammlung von Altstoffen

- (1) Für die Abgabe von Altstoffen gilt § 11 sinngemäß.
- (2) Zur Sammlung von **Altglas** aus **privaten Haushalten** stehen im **Ortsteil Untertauern** Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekannt gemacht.
Im **Ortsteil Obertauern** sowie in **allen gewerblichen Betrieben im Ortsteil Untertauern** wird die Sammlung von **Altglas** mittels **Holsystems** durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt durch von der Gemeinde Untertauern beauftragte gewerbliche Unternehmen. Die Termine sind im jährlichen Abfuhrplan der Gemeinde Untertauern enthalten. Betreffs der Bereitstellung der Behältnisse wird auf den § 7 dieser Verordnung verwiesen.
- (3) Zur Sammlung von **Altpapier** aus **privaten Haushalten** stehen im **Ortsteil Untertauern** Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekannt gemacht.
Im **Ortsteil Obertauern** sowie in **allen gewerblichen Betrieben im Ortsteil Untertauern** wird die Sammlung von **Altpapier und Kartonagen** mittels **Holsystems** durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt durch von der Gemeinde Untertauern beauftragte gewerbliche Unternehmen. Die Termine sind im jährlichen Abfuhrplan der Gemeinde Untertauern enthalten. Betreffs der Bereitstellung der Behältnisse wird auf den § 7 dieser Verordnung verwiesen (**keine Losesammlung!**).
- (4) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die besonderen Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.
- (5) Haushaltsübliche Mengen von Altspeisefett können ganzjährig im Gemeindeamt (Büro 3) in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr kostenlos abgegeben werden.
- (6) Altschuhe und Alttextilien können ganzjährig im Gemeindeamt (Büro 3) in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr kostenlos abgegeben werden.
- (7) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer großen Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet (Anhang D+E).
- (8) Das Einbringen von großen Kartons und Wellpappe in die Altpapiertonnen hat zu unterbleiben.
- (9) Erfolgt die Abholung des Siedlungsabfalles aufgrund einer aufrechten Ausnahme (§12 Abs.3 S.AWG) nicht durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Gemeinde ist die gesamte abgegebene Menge an Altstoffen kostenpflichtig.

IV. ABSCHNITT

ABFUHR UND SAMMLUNG VON PROBLEMSTOFFEN

13 Problemstoffsammlung

- (1) Die mobile Sammlung der Problemstoffe erfolgt zweimal jährlich. Die Sammeltermine sowie der Sammelort werden rechtzeitig und allgemein bekannt gemacht (mittels Postwurfs und Bekanntgabe auf der Homepage der Gemeinde Untertauern [www.Uniertriller 11 d l](http://www.Uniertriller11.d.l))
- (2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen am vorhergesehenen Sammelort vor bzw. nach der angekündigten Zeit ist verboten.
- (3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.
- (4) Abgabeberechtigt sind alle Einwohner und Betriebe, Anstalten oder sonstige Arbeitsstätten der Gemeinde Untertauern (sofern es sich um Problemstoffe handelt).
- (5) Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Übernahmepflichten der Gemeinde gemäß § 28 SAWG idgF bestehen, hebt die Gemeinde ein Entgelt ein, das in Anhang D-F, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, festgelegt ist.
- (6) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben, Anstalten oder sonstigen Arbeitsstätten ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt, die in Anhang F festgelegt sind. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind. Altöl aus Betrieben, Anstalten oder sonstigen Arbeitsstätten, das ausschließlich im eigenen Betrieb (bei betriebseigenen Maschinen) angefallen ist, gilt als kostenpflichtiger Problemstoff. Das jeweils einzuhebende Entgelt ist in Anhang D festgelegt. Altöl aus Betrieben, die in einer haushaltsunüblichen Menge anfallen, sind als gefährliche Abfälle zu werten und können von der Gemeinde nicht angenommen werden.
- (7) Auf die Mengenbeschränkung ist aus Sicherheitsgründen insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösemittel und lösungsmittelhaltige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential bei der Lagerung zu achten.

V. ABSCHNITT

AUSNAHME VON DER PFLICHT ZUR ABFUHR VON SIEDLUNGSABFÄLLEN

§ 14 Voraussetzung für die Ausnahme

- (1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen laut § 12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 idgF verfügt.
- (2) Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für ihre Gewährung nicht gegeben sind, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

§ 15 Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde

- (1) § 6 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn dieselben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.
- (2) Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am

- Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Grundsätzlich ist die Bereitstellung von Abfällen nur in den im Bescheid erfassten Abfallbehälter zulässig. Großbetrieben kann die Bereitstellung von Großraumcontainern über Ansuchen, aus Gründen des übermäßigen Müllanfalls, der Voraussetzung der Lagerung auf der eigenen Liegenschaft, sowie unter Bedachtnahme auf die volle Wahrung des Ortsbildes von der Gemeinde bewilligt werden.
 - (4) Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

VI. ABSCHNITT GEBÜHREN

§ 16 Abfallgebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Siedlungsabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer **Grundgebühr (Bereitstellungsgebühr)** zur Deckung der fixen Kosten des Abfallentsorgungssystems der Gemeinde und aus einer variablen **Leistungsgebühr**.
- (3) Der Tarif für die Abfuhr des Restmülls bezieht sich hinsichtlich der Grundgebühr jeweils auf einen Haushalt sowie einen Betrieb und hinsichtlich der Leistungsgebühr auf je ein Kilogramm des entsorgten Siedlungsabfalls eines Haushaltes sowie eines Betriebes. Die Einteilung der Grundgebühr erfolgt dabei nach der Anzahl der Bewertungspunkte für die jeweilige Liegenschaft nach der Kanalanschlussgebührenordnung der Gemeinde Untertauern i.d.g.F.
- (4) Für die Berechnung der Grundgebühr und der Leistungsgebühr werden die jeweils entsorgten Mengen an gemischten Siedlungsabfall (Restmüll) der privaten Haushalte und der Betriebe getrennt herangezogen.
- (5) Die variable Leistungsgebühr basiert auf der Anzahl des tatsächlich entsorgten Abfallgewichtes multipliziert mit dem Tarif je Kilogramm.
- (6) Der Tarif für die variable Leistungsgebühr pro Kilogramm errechnet sich aus den Gesamtkosten des Abfallentsorgungssystems der Gemeinde abzüglich der durch die Grundgebühr gedeckten Grundkosten, dividiert durch die Anzahl der entsorgten Menge an Siedlungsabfall in Kilogramm pro Jahr.
- (7) Die Grundgebühr und Leistungsgebühr werden jährlich von der Gemeindevertretung festgesetzt (**Anhang C**) und bilden einen Bestandteil dieser Abfuhrordnung.
- (8) Die Festlegung der Grundgebühr und der Leistungsgebühr erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Siedlungsabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht. Bei Berechnung der Grundgebühr und der Leistungsgebühr sind die Erfahrungswerte des vorangegangenen Kalenderjahres und allfällige Anschaffungen, Investitionen und sonstige Kosten sowie Kostensteigerungen für das zu berechnende Kalenderjahr mit heranzuziehen.
- (9) Teilnehmer, die über eine **aufrechte Befreiung** von der Pflicht zur Abfuhr von Siedlungsabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben **40 %** des sonst vorzuschreibenden Tarifes zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird die **Grundgebühr** zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.
- (10) Der jeweils gültige Tarif ist in **Anhang C** festgesetzt.

§ 17 Vorschreibung der Abfallwirtschaftsgebühr

Die Abfallwirtschaftsgebühr wird den Teilnehmern (§ 1 Abs. 4) vom Bürgermeister, getrennt in Grundgebühr und Leistungsgebühr, vorgeschrieben. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden.

§ 18 Gebührenschuldner und Haftung

- (1) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand und gilt des Weiteren § 18 (3) S.AWG idGF.
Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenschuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet für die auf die Liegenschaft entfallenden Gebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).
- (2) Liegenschaftseigentümer haften jeweils zur ungeteilten Hand mit dem verfügungsberechtigten Besitzer (Haftungspflichtiger) für die Gebührenschuld. Die Gebühren können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 2 S.AWG im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschuldner).
- (3) Für die Abfallwirtschaftsgebühr samt Nebengebühren haftet auf der der Gebührenpflicht zugrunde liegenden Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht.

Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen

- (1) Das Entgelt für die Übernahme sonstiger Abfälle ist in **Anhang C bis E** festgelegt
- (2) Das Entgelt wird einmal pro Kalenderjahr zur Zahlung vorgeschrieben.

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit **01. Juli 2025** in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

J. Habersatter

Johann Habersatter



An der Amtstafel kundgemacht
vom 06.06. bis 20.06.2025
Abgenommen am 23.06.2025

